



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW · 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Kreise und kreisfreie Städte

Dienstgebäude:
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Telefax: (0211) 3843 - 9445
Bearbeiter/in: - Herr Marggraff
Durchwahl: - 9444
E-Mail: frank.marggraff@mbv.nrw.de
Datum: 5. März 2007

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: III B 2-21-10/22

Neues Zulassungsrecht ab 01.03.2007

Erlass vom 20.02.2007 - III B 2-21-10/22 -

Die weitere Prüfung der einzelnen Vorschriften der neuen Fahrzeugzulassungs-Verordnung hat ergeben, dass folgende Erläuterungen hierzu noch erforderlich sind:

Die Zuständigkeitsregelungen der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 6. Januar 1999 in der Fassung der Änderungs-VO vom 26. September 2003 gelten bis zur Anpassung an die FZV entsprechend weiter.

§ 6 Abs. 1 FZV (Halterangaben)

a) Minderjährige Personen:

C.1.1 Namen des Minderjährigen

Namen des Erziehungsberechtigten

b) Vereinigungen:

Nach Nr. 3 ist bei Vereinigungen ein Vertreter mit den Angaben zur natürlichen Person nachzuweisen. Örtlich zuständig ist die Zulassungsbehörde, in deren Bezirk die Vereinigung ihren Sitz hat.

Bei Personenvereinigungen sollen in den Feldern C.1.1 (ZB I) und in C.3.1 und

<http://www.mbv.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf:

Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Graf-Adolf-Platz

Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf:

Bus-Linie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium,

Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadttor, 719 bis Polizeipräsidium

Dienstgebäude Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf:

Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Poststraße

1/3

C.6.1 (ZB II) zusätzlich zum benannten Vertreter auch der Name der Vereinigung eingetragen werden:

z. B. bei Eheleuten

C.1.1 Mustermann

Eheleute Fritz und Elke Mustermann

C.1.2 Fritz (oder Elke, je nachdem, wer von den Eheleuten als Vertreter benannt wird)

z. B. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)

C.1. Mustermann (als Vertreter benannt)

Anwälte Mustermann, Meier, Schulze

C.1.2 Fritz

C.1.3 Anschrift des Vertreters

Die Zusätze sind in der KBA-Meldung zur Vermeidung von Fehlermeldungen zu unterdrücken.

Es bestehen keine Bedenken, bei Einzelfirmen und Handwerkern entsprechend zu verfahren.

§ 7 FZV (Zulassung)

In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung darauf hin, dass nationale ausländische Betriebserlaubnisse grundsätzlich nicht anerkannt werden müssen, soweit sie sich nicht auf EG-Einzelrichtlinien mit Harmonisierungsregelungen beziehen.

Die Zulassung eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder Vertragsstaat des EWR) bereits zugelassenen Fahrzeugs darf aber nicht mit der Begründung verweigert werden, das Fahrzeug verfüge „nur“ über eine nationale ausländische Betriebserlaubnis und nicht über eine EG-Typgenehmigung. Ein Gutachten nach § 21 StVZO kann angefordert werden, um die für die (deutsche) Zulassung des Fahrzeugs benötigten zusätzlichen Daten zu erhalten. Der Hersteller/Händler kann durch Vorlage anderer geeigneter Dokumente die benötigten Daten beibringen. Die Zulassungsbehörde darf in diesem Fall kein zusätzliches Gutachten anfordern.

Hintergrund für diese „Regelung“ ist der von der Europäischen Kommission vertretene Standpunkt, dass die von einem Mitgliedstaat der EU erteilte Zulassung von allen

anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist. Diese Auffassung findet ihre Fortsetzung in der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungsbescheinigungen nach Artikel 4 der Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge.

§ 14 Abs. 2 FZV

Ein nach § 27 Abs. 5 StVZO endgültig aus dem Verkehr gezogenes Fahrzeug kann unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 FZV wieder zugelassen werden. Ein Gutachten nach § 21 StVZO ist dann nicht erforderlich.

Wenn ein Fahrzeug gem. § 14 Abs. 2 FZV aus den Registern gelöscht ist, kann eine Wiederezulassung in Verbindung mit einer Untersuchung nach § 29 StVZO erfolgen, wenn die jeweils erforderlichen Fahrzeugpapiere vorgelegt werden können.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 FZV (Ausfuhrkennzeichen)

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 FeV kann ein Ausfuhrkennzeichen bis zu einem Jahr erteilt werden. Der Antragsteller hat hier einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Zulassungsbehörde. Eine generelle Befristung der Ausfuhrkennzeichen wegen möglicher Missbrauchsgefahr ohne konkrete Anhaltspunkte würde auch nach Auffassung des BMVBS daher der FZV widersprechen.

Ich bitte, die Zulassungsbehörden Ihres Regierungsbezirkes unverzüglich über den Inhalt dieses Erlasses zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth